

Bekanntmachung der Stadt Kreuztal

Der Rat der Stadt Kreuztal hat in seiner Sitzung am 03.02.2011 den Aufstellungsbeschluss für die

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Auf der Pferdeweide“ im Stadtteil Buschhütten

gefasst.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtteils Buschhütten in einem Bereich, der im Westen von der Siegener Straße (L 908), im Norden von der Bottenbacher Straße (K 28), im Osten von der Hüttentalstraße (HTS bzw. B 54) und im Süden von der Kölsbachstraße begrenzt wird. Es liegt unmittelbar an der Straße „Auf der Pferdeweide“ und umfasst in Flur 8 die Flurstücke 273, 310, 1318, 1474, 1551 und 1596 jeweils ganz sowie die Flurstücke 1413, 1414, 1415, 1536 und 1550 jeweils anteilig.

Planungserfordernis:

Die Planung ist erforderlich, um für die gewerblich genutzten Bereiche eine höhere Bebauung und eine bedarfsgerechtere Aufteilung der überbaubaren Flächen zu ermöglichen als bisher zulässig. Gegenstand der Änderung sind daher im Wesentlichen die Höhenfestsetzungen der Gebäude und die Lage der Grün- und Ausgleichsflächen bzw. überbaubaren Flächen im Plangebiet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht:

Der Planentwurf einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 16.03.2011 bis 15.04.2011

zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Kreuztal, Siegener Straße 5, Zimmer 206, öffentlich aus. Die Bebauungsplan-Änderung soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Sie trägt einem Bedarf an Investitionen für Arbeitsplätze Rechnung.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zur Planung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kreuztal, den 04.03.2011

Der Bürgermeister
gez. Kiß